

Ordnung für die Wahl zum Vorsitzenden I zur Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Vorstandes der DGfE

- § 1 Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahlen für den Vorsitz der DGfE sowie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8, Abs. 4, der Satzung der DGfE soweit entsprechende Regelungen in der Satzung nicht festgelegt sind.
- § 2 Das Wahlverfahren, die Modalitäten der Wahl und alle die Wahl betreffenden Fristen werden vom Wahlausschuss in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.
- § 3 Alle Mitglieder der DGfE haben das Recht, bis zur Mitgliederversammlung der DGfE im jeweiligen Wahljahr Vorschläge für die Wahl der I des Vorsitzenden sowie von Mitgliedern des Vorstandes einzureichen.
- § 4 Alle nominierten KandidatInnen haben das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres sowie auf der Webseite der DGfE vorzustellen.
- § 5 Direkt im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Wahljahres prüft der Wahlausschuss formal das passive Wahlrecht der vorgeschlagenen KandidatInnen für den Vorsitz und die Vorstandspositionen.
- § 6 Spätestens zehn Tage nach der Mitgliederversammlung erfolgt die Versendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder durch die Geschäftsstelle der DGfE im Auftrag des Wahlausschusses. Jedes Mitglied erhält persönliche Daten, die den Zugang zur Wahl ermöglichen und sichern. Die Zugangsdaten für die Online-Wahlen können per mail oder auf dem Postweg zugestellt werden. Personen, die über entsprechende Zugänge nicht verfügen, erhalten die Wahlunterlagen auf dem Postweg.
- § 7 Die Wahl beginnt spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung. Der Wahlvorgang sollte die Dauer von drei Wochen nicht überschreiten. Es wird sichergestellt, dass nach Beendigung der Frist keine Stimmabgabe mehr erfolgen kann. Bei per Brief erfolgter Stimmabgabe entscheidet der Poststempel.
- § 8 Die Auszählung der abgegebenen Online-Stimmen und der Briefwahlstimmen erfolgt durch den Wahlausschuss bis spätestens vierzehn Tage nach Beendigung der Wahl.
- § 9 Der Wahlausschuss informiert direkt nach der Stimmenauszählung in Absprache mit der Geschäftsführung alle Nominierten über den Wahlausgang. Nach der Information der Gewählten und der erfolgten Annahme der Wahl werden die Mitglieder der DGfE über den Wahlausgang informiert. Über die Auszählung und den Ablauf der Wahl fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an. Das Wahlprotokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden und wird spätestens auf der der Wahl folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt.
- § 10 Für alle die Wahl betreffenden Aufbewahrungsfristen gelten die entsprechenden rechtlichen Regelungen.